

BDH • Frankfurter Straße 720 - 726 • 51145 Köln

Herrn
Dr. Guido Wustlich
Referat IIIB2
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
LB/he (BDH16016B)

Datum
4. Oktober 2016

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung, Bearbeitungsstand 26. September 2016

Sehr geehrter Herr Dr. Wustlich,

der BDH begrüßt die grundlegende Verständigung der Bundesregierung und der EU-Kommission zur Notifizierung des KWKG und zur Renotifizierung der EEG-Umlage für Eigenstromanlagen. Wichtig ist hierbei, dass die Regelungen der Verständigung möglichst schnell umgesetzt werden, damit die bestehenden Unsicherheiten am Markt bei potentiellen Investoren in diese Technologien ausgeräumt werden.

Nachfolgend möchten wir zwei Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf einbringen.

Mieterstrommodelle auch für KWK-Anlagen

Die im EEG 2017 § 95 a) 2 vorgesehene Regelung, dass das BMWi ermächtigt ist zu regeln, dass Betreiber von Solaranlagen eine verringerte EEG-Umlage für Strom aus ihrer Solaranlage zahlen müssen, wenn

- a) die Solaranlage auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist und
- b) der Strom zur Nutzung innerhalb des Gebäudes auf, an oder in dem die Anlage installiert ist, an einen Dritten geliefert wird,

sollte auch im KWKG für erzeugten Strom aus einer KWK-Anlage verankert werden.

In der Gesetzesbegründung zum EEG heißt es, dass die Mieter in Wohngebäuden die Möglichkeit haben sollen, an der Energiewende teilzunehmen und hierzu einen Beitrag zu leisten. Diese Begründung trifft in verstärktem Maße auch auf Mieter zu, welche Strom aus einer in ihrem Haus befindlichen KWK-Anlage nutzen. Dezentrale KWK-Anlagen werden in der Regel wärme-

geführt betrieben. Das heißt, sie durchlaufen das gleiche Lastprofil wie elektrische Wärmepumpen und leisten somit einen großen Beitrag zur Netzstabilisierung beim Betrieb von elektrischen Wärmepumpen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die angestrebten Ziele der Bundesregierung zum Ausbau der Wärmepumpentechnologie im Wärmemarkt von großer Bedeutung.

Aus diesem Grund fordert der BDH die Gleichstellung von KWK-Anlagen und PV-Anlagen in Mieterstrommodellen. Hierzu ist im Art. 2 des vorliegenden Referentenentwurfs eine entsprechende Ergänzung des § 95 vorzunehmen.

Zu § 7 Abs. 7 KWKG – Höhe des Zuschlags

Bei kleinen dezentralen KWK-Anlagen stellt die Nachweisführung, ob die KWK-Anlage im Zeitraum von negativen Preisen tatsächlich Strom produziert hat, über eine registrierende Leistungsmessung, einen großen Kostenaufwand dar, der in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Wenn keine registrierende Leistungsmessung angewendet wird, erfolgt eine pauschale Kürzung (siehe § 15 Absatz 4 des KWKG2016), welche im Nachhinein nicht mehr ausgeglichen wird. Um den gesamten bürokratischen Aufwand sowohl für den Betreiber der Anlage als auch für diejenigen, welche die Nachweisführung kontrollieren, gering zu halten, sollten KWK-Anlagen bis 50 kW_{el} von dieser Zuschlagskürzung ausgenommen werden. Der BDH schlägt somit nachfolgende Änderung im § 7 Absatz 7 KWKG vor:

*„(7) Für Zeiträume, in denen der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am Spotmarkt der relevanten Strombörsen in der vortägigen Auktion null oder negativ ist, besteht kein Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen. **Ausgenommen von dieser Regelung sind KWK-Anlagen bis 50 kW_{el}.** Der während eines solchen Zeitraums ...“*

Wir möchten Sie bitten, unsere beiden Anmerkungen bei den weiteren Beratungen zum Referentenentwurf zu berücksichtigen. Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lothar Breidenbach
Geschäftsführer Technik